



mit den Ortsteilen Ammern,
Dachrieden, Dörna, Eigenrode,
Horsmar, Kaisershagen,
Kleinkeula, Lengefeld,
Menteroda, Reiser, Sollstedt,
Urbach und Zauröden

Amtsblatt

der Gemeinde Unstruttal



Jahrgang 36

Freitag, den 20. Februar 2026

Nummer 2

ORTSTEILBÜRGERMEISTERWAHL IM ORTSTEIL AMMERN

Am **15. März 2026** findet im
Ortsteil Ammern die
Ortsteilbürgermeisterwahl
statt.

Alle wahlberechtigten Bürger
sind aufgerufen, ihre Stimme
abzugeben.

Weitere Informationen zur Wahl und dem Wahllokal finden Sie
auf unserer Website (www.gemeinde-unstruttal.de) und in der
Unstruttal App (Google Play Store sowie App Store).

I ♥
Unstruttal



Gemeinde Unstruttal

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Unstruttal

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Solarpark Sollstedt“ Gemeinde Unstruttal, OT Sollstedt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal hat am 19.05.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Sollstedt“ beschlossen. In derselben Gemeinderatssitzung wurde ebenfalls eine Satzung über eine Veränderungssperre gem. §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 BauGB beschlossen, um andere Bauvorhaben in diesem Bereich zu verhindern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Veröffentlichung im Internet durchgeführt. Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Auslegung.

Für den Planbereich ist der Vorentwurf vom November 2025 maßgebend.

Anlass der Planung:

Ein privater Investor, mit langjähriger Erfahrung als Projektentwickler im Bereich Photovoltaik / Solarstromanlagen, beabsichtigt im Ortsteil Sollstedt der Gemeinde Unstruttal auf einer Fläche südlich der Ortslage Sollstedt die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FF-PV-Anlage).

Die Gemeinde Unstruttal hat sich zur Unterstützung des Projektes bekannt und sieht es als ihren Beitrag zur Energiewende und zur Umsetzung der von der Bundesregierung bis zum Jahr 2040 angestrebten Klimaneutralität an.

Mit der Umsetzung des Projektes möchte die Gemeinde Unstruttal das Vorhaben zur ökologischen bzw. umweltfreundlichen Energieerzeugung im Sinne der Energiewende vorantreiben.

Geltungsbereich des Plangebietes:

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 105,3 ha (1.053.587 m²) und umfasst folgende Flurstücke der Flur 2 und Flur 3 der Gemarkung Sollstedt:

Flur 2, Flurstücks-Nr.:

37/1, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8, 37/9, 37/10, 37/11, 37/12, 37/14, 37/15,

und Wegeflurstück: 37/13

Flur 3, Flurstücks-Nr.:

5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/2, 16/3, 17, 18, 20/3, 21/1, 22/1, 23/2, 24/2, 26/2, 27/2, 28/1, 28/4, 29 und teilweise 19/1, 20/4, 21/2, 22/2, 23/1, 24/1, 26/1, 27/1, 28/3, und Wegeflurstücke: 89, 91, 92, 94, 104 und teilweise 88, 93

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der als Anlage enthaltene Lageplan maßgebend.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Sollstedt“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Anlagen sowie bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, Stand November 2025, werden im Zeitraum

vom 20.02.2026 bis einschließlich 23.03.2026

auf der Website der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal unter <https://gemeinde-unstruttal.de/bekanntmachung.html> veröffentlicht.

Zusätzlich können die Planunterlagen in dem Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Unstruttal, in der Herrenstraße 43, 99996 Unstruttal, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 03601/88626-71) während

der nachfolgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sind elektronisch per E-Mail an info@gemeinde-unstruttal.de zu übermitteln. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Hinweise: Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nichtmöglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates anonymisiert beraten und entschieden.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden elektronisch beteiligt und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Umweltprüfung

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan zu integrieren und wird öffentlich mit ausgelegt.

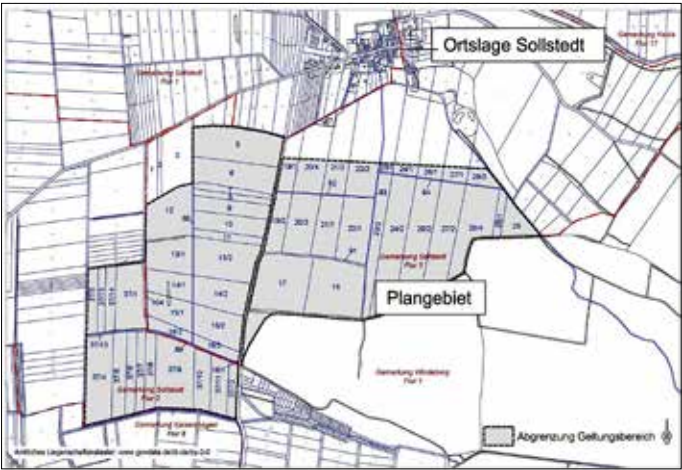
Folgendes Dokument liegt bereits zum Vorentwurf vor und kann ebenfalls eingesehen werden:

- Faunistische Erfassungen zum Bebauungsplan „Solarpark Sollstedt“ in der Gemeinde Unstruttal (Stand: 09.09.2025)
- Artenschutzfachbeitrag - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Solarpark Sollstedt“ in der Gemeinde Unstruttal (Stand: November 2025)
- Gesamtträumliches Konzept zur Steuerung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen Gemeinde Unstruttal (Stand: November 2025)

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und der ThürDSGVO. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben (Mail-Adresse bzw. Anschrift), erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Unstruttal, den 19.01.2026
Michael Hartung
Bürgermeister (Siegel)

Anlage
Lageplan - Geltungsbereich des Bebauungsplanes:
Gemarkung Sollstedt, Flur 2 und Flur 3



(Zugriff 08.12.2025) - Plan ohne Maßstab
Alle weiteren Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.gemeinde-unstruttal.de sowie in der Offenlegung im Bauamt, die Sie während unserer Öffnungszeiten einsehen können.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
der Gemeinde Unstruttal
zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters
im Ortsteil Ammern der
Gemeinde Unstruttal am 15. März 2026**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Ammern der Gemeinde Unstruttal am 15. März 2026 findet am

17. März 2026, 17:00 Uhr
im Konferenzraum der Gemeindeverwaltung Unstruttal
Herrenstraße 43, 99996 Unstruttal, Ortsteil Ammern
statt.

Tagesordnung:
Prüfung der Wahl Niederschrift des Stimmbezirkes und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Ammern.
Für den Fall, dass am 17. März 2026 durch den Wahlausschuss festgestellt wird, dass für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Ammern der Gemeinde Unstruttal kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat und eine Stichwahl durchgeführt werden muss, tagt der Wahlausschuss am

31. März 2026, 17:00 Uhr
im Konferenzraum der Gemeindeverwaltung Unstruttal
Herrenstraße 43, 99996 Unstruttal, Ortsteil Ammern
erneut.

Tagesordnung:
Prüfung der Wahl Niederschriften jedes Stimmbezirkes und Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl für das Amt des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Ammern der Gemeinde Unstruttal.
Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich und damit ist der Zutritt für jedermann gestattet.

Unstruttal, den 20.02.2026
Grabow
Wahlleiterin

**Bekanntmachung des zugelassenen
Wahlvorschlages**

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 zur Prüfung des eingereichten Wahlvorschlages und Beschlussfassung über die Zulassung für die Wahl zum **Ortsteilbürgermeister am 15. März 2026** nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden:
1. der nachfolgende Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

Listen - Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Schöpke	1	Schöpke, Katja	99996 Unstruttal OT Ammern

Die Wahl des Ortsteilbürgermeisters wird als Mehrheitswahl durchgeführt.
Der Wähler hat eine Stimme.

Die Erklärung der Bewerberin zur Frage, ob sie wissentlich oder inoffizielle Mitarbeiterin mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, hat die Bewerberin mit nein beantwortet.

Unstruttal, den 20.02.2026
Grabow
Wahlleiterin

**Wahlbekanntmachung
zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters
in der Gemeinde Unstruttal
im Ortsteil Ammern am 15. März 2026**

1.
Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, den **15. März 2026** in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
Der Termin einer etwa notwendigen Stichwahl ist der 29.03.2026.

2.
Die Ortsteilbürgermeisterwahl findet im Wahlbezirk OT Ammern statt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	OT Ammern	Herrenstraße 27, Kulturhaus

Im Ortsteil Ammern gibt es einen allgemeinen Wahlbezirk.



In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **22.02.2026** zugestellt wurden, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl des Ortsteilbürgermeisters

Es ist bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **15. März 2026 bis 18:00 Uhr** dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Unstruttal, den 20.02.2026

Grabow

Wahlleiterin

Hinweise zur Grundsteuer

Im Jahr 2026 erfolgt bisher kein neuer Versand der Grundsteuerbescheide, sofern sich keine Änderungen ergeben. Die bisherigen Grundsteuerbescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit, bis zum Erhalt eines neuen Bescheides. Die Zahlungstermine für die Folgejahre entnehmen Sie bitte ihrem Bescheid.

Wedel

Leitung Finanzverwaltung

Öffentliche Mahnung über Steuern und Abgaben der Gemeinde Unstruttal

Die Gemeinde Unstruttal macht darauf aufmerksam, dass, ausgenommen von den Jahreszahlern, am **15. Februar 2026** die **Grundsteuern** fällig waren.

Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der Grundsteuern im Rückstand sind, **werden hierdurch öffentlich gemahnt**, die Rückstände bis spätestens **6. März 2026 ausschließlich** auf das nachstehende Konto der Gemeinde Unstruttal zu überweisen:

Sparkasse Unstrut-Hainich

IBAN: DE86 8205 6060 0511 0029 20

BIC: HELADEF1MUE

Für diese öffentliche Mahnung wird keine Gebühr erhoben. Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine persönliche Mahnung schriftlich erforderlich, ist diese gemäß der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) gebührenpflichtig. Die Mindestmahngebühr beträgt 6,00 €. Es wird darauf hingewiesen, dass für nicht zum Fälligkeitstermin entrichtete Abgaben gemäß Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Säumniszuschläge erhoben werden. Diese betragen für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 Prozent der auf volle 50 EUR abgerundeten Hauptschuld.

Wir bitten die Abgabepflichtigen, den Zahlungstermin einzuhalten. Sollte bis zum genannten Zahlungstermin der Zahlungsrückstand nicht bei der Gemeinde Unstruttal eingegangen sein, werden weitere Maßnahmen eingeleitet.

Wedel

Leitung Finanzverwaltung

Elektronische Wohnsitzanmeldung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

gemäß § 17 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht eine gesetzliche Pflicht, innerhalb von 2 Wochen nach dem Umzug eine Anmeldung bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde vorzunehmen. Bisher war die An- oder Ummeldung einer neuen Adresse nur mit persönlicher Vorsprache im Bürgerbüro möglich. Nun ist der Service auch digital verfügbar.



Ab 1. Januar 2026 kann der neue Wohnsitz online und somit jederzeit und von überall auf der folgenden Seite angemeldet werden:

www.wohnsitzanmeldung.gov.de

Für die Online-Anmeldung benötigen Sie neben einem aktivierten Online-Ausweis lediglich ein NFC-fähiges Smartphone sowie eine geeignete Software, wie beispielsweise die kostenfreie AusweisApp des Bundes.

Sollte die Ausweisfunktion Ihres Personalausweises noch deaktiviert sein, kann diese kostenfrei und ohne Termin zu den üblichen Dienstzeiten in unseren Bürgerbüros freigeschaltet werden.

Natürlich können Sie auch weiterhin die Vor-Ort-Termine in unseren Bürgerbüros Ammern/Menteroda nutzen.

Ihre Bürgerbüros

Information der Bürgerbüros der Gemeinde Unstruttal Änderungen der Gebühren für Personalausweise

Werte Bürgerinnen und Bürger,

am 30. Januar 2026 hat der Bundesrat der Verordnung zur Entlastung der Bundespolizei und der Verwaltung im Bereich des Pass- und Ausweiswesens sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (VerwaltEntlastVO) zugestimmt. Die wesentlichen Inhalte der Verordnung sind die Gebühren der Personaldokumente. Die Gemeinde Unstruttal ist verpflichtet, diese Gebühren zu erheben und entsprechend abzuführen.

Folgende Gebühren wurden erhöht:

- **Personalausweise für Personen unter 24 Jahren**
Bisher: 22,80 Euro
Neu: **27,60 Euro**
- **Personalausweise für Personen ab 24 Jahren**
Bisher: 37,00 Euro
Neu: **46,00 Euro.**

Zudem wurden die Gebühren für die Beantragung eines Reisepasses im Ausland - bei einer deutschen Botschaft, konsularischen Vertretung oder einem Honorarkonsul - angehoben.

Die vorgenannten Änderungen sind seit dem **7. Februar 2026** in Kraft getreten.

Weitere Fragen zum Thema richten Sie gerne per E-Mail an einwohnermeldeamt@gemeinde-unstruttal.de

oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter:
03601/8862668 (Bürgerbüro Ortsteil Ammern)
03601/8862686 (Bürgerbüro Ortsteil Menteroda)

Ihre Bürgerbüros

Mitteilungen

Kontaktdaten der Gemeinde Unstruttal

Telefon: 03601/8862661
Fax: 03601/8862678
E-Mail: info@gemeinde-unstruttal.de
Homepage: www.gemeinde-unstruttal.de
eRechnung: <https://xrechnung-bdr.de>
Leitweg-ID: 16064071-0001-52

Wichtige Rufnummern

Notruf (Feuerwehr/Rettungsdienst)112
Rettungsleitstelle Mühlhausen 03601/19222
einschließlich Krankentransport03601/403080
Trink- und Abwasserzweckverband Mühlhausen
(bei Havariefällen) 0172/3424405
Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld Helmsdorf“
(außerhalb der Geschäftszeiten)..... 0175/5631437
Störungsrufnummer Strom0800/6861166
Störungsrufnummer Erdgas 0800/6861177

Vorübergehend veränderte Öffnungszeiten der Gemeinde Unstruttal

Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, bitten wir um Terminvereinbarung.

Außerhalb der Öffnungszeiten sind Terminvereinbarungen möglich.

Kontaktdaten Sekretariat

Telefon-Nr.: 03601/8862661 (Sekretariat)
E-Mail: info@gemeinde-unstruttal.de

Kontaktdaten Bürgerbüro

Telefon-Nr.: 03601/8862668 (Ortsteil Ammern)
Telefon-Nr.: 03601/8862686 (Ortsteil Menteroda)
E-Mail: einwohnermeldeamt@gemeinde-unstruttal.de

Behindertengerechter Eingang

Werte Bürgerinnen und Bürger,

wir verfügen über einen **behindertengerechten Eingang im Ortsteil Ammern.**

Bitte setzen Sie sich mit uns telefonisch in Verbindung, wenn Sie unseren **behinderten Eingang** nutzen möchten.

Telefonnummer Sekretariat: 03601/8862661

Michael Hartung
Bürgermeister

Sprechzeiten des KoBB

Die Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten,

Herrn PHM Müller, finden
jeden Dienstag von 16:00 - 18:00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Unstruttal
im Ortsteil Menteroda statt.

Telefonisch ist Herr Müller unter der Tel.-Nr.: 01522/5784105 zu erreichen oder Sie wenden sich bei Problemen an die

Polizeiinspektion Unstrut-Hainich
(Brunnenstraße 75, 99974 Mühlhausen)
Telefon-Nr.: 03601/4510.

Öffnungszeiten Bibliothek Menteroda

Holzstraße 5, 99996 Unstruttal OT Menteroda

Telefon-Nr.: 036029/84329

Dienstag: 12:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch: 10:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag: 13:00 - 18:00 Uhr



stock.adobe.com - Buch&Bee

Hinweis vom Ordnungsamt: Hundekot ist vom Halter umgehend zu beseitigen

Die meisten Hundebesitzer kümmern sich mit größter Sorgfalt um ihre Lieblinge und verhalten sich rücksichtsvoll, indem sie die Hinterlassenschaften ihres Tieres beseitigen. Dennoch gibt es eine wachsende Zahl an Hinweisen aus der Bevölkerung, dass Hundehalter sich trotz der Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung des Hundekots, nicht an die rechtlichen Vorgaben halten. Die Bürgerinnen und Bürger wenden sich an das Ordnungsamt und äußern ihren Unmut über Hundekot auf Straßen, Gehwegen und Kinderspielplätzen. Die Verunreinigungen sind nicht nur sehr ärgerlich, sondern bergen auch erhebliche gesundheitliche Gefahren für die Menschen und andere Tiere. Insbesondere den Kindern unserer Gemeinde sollte ein uneinträchtiges Spielen auf den Spielplätzen gewährleistet sein.

Hier sind gemeinsames Engagement und gegenseitige Rücksichtnahme in der Gesellschaft gefragt. In erster Linie kann jeder Hundehalter selbst dazu beitragen, dass Mensch und Hund in der Gemeinde Unstruttal im Einklang miteinander leben.

Nehmen Sie aufeinander Rücksicht!

Denken Sie daran, dass auch Ihre Kinder und auch Ihr Hund durch diese Verunreinigungen gefährdet sind und beseitigen Sie auf öffentlichen Flächen den Hundekot Ihres Vierbeiners umgehend. Geeignete Tüten sind im Handel erhältlich und können in jedem Abfallbehälter entsorgt werden.

Wer die Hinterlassenschaften seines Hundes nicht unverzüglich entfernt, begeht eine Ordnungswidrigkeit! Dafür kann von dem zuständigen Ordnungsamt ein Verwarnungsgeld in Höhe von **35,- Euro** oder ein noch höheres Bußgeld erhoben werden.

Ihr Ordnungsamt

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung



Tourenplan Fäkalschlamm Entsorgung 2026

Sehr geehrte Kund*innen,

die Firma Weimann Umwelt- u. Kanaldienstleistung nimmt im Auftrag des TAZV „Notter“ die Fäkalschlamm Entsorgung im gesamten Verbandsgebiet wahr. Die Abfuhrtermine für das Jahr 2026 sind aus der unten stehenden Übersicht zu entnehmen. Wir bitten Sie, unter Beachtung dieses Planes zu gegebener Zeit einen Entsorgungstermin mit der Firma Weimann telefonisch unter der Rufnummer 03636-700500 zu vereinbaren und Ihre Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube abfahren zu lassen.

Bitte gewährleisten Sie dem Entsorgungsunternehmen einen ungehinderten Zutritt (Zufahrt) zu der Grundstückskläranlage.

Kontakt Daten: Fa. Weimann
Umwelt- und Kanaldienstleistung
Kastanienallee 9, 99718 Obertopfstedt
(Tel. 03636/ 700 500)

Laut der Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat der Zweckverband die Aufgabe der Erfassung und ordnungsgemäßen Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) anfallenden Schlammes. Diese Aufgabe ergibt sich aus der Abwasserbeseitigungspflicht nach dem Thüringer Wassergesetz. Die Entsorgung erfolgt nach DIN 4261. Der vom TAZV „Notter“ beauftragte Entsorgungsbetrieb ist mit folgenden Aufgaben betraut:

- Räumung der Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)
- Abfuhr zur Behandlung des Fäkalschlammes

Wir bitten um Beachtung des Abfuhrzeitraumes! Für Grubenentleerungen außerhalb des turnusmäßigen Abfuhrplanes, entstehen zusätzliche Anfahrtkosten i.H.v. derzeit 89,25 €.

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit und Verständnis und möchten noch darauf aufmerksam machen, dass Sie auch auf der Startseite unserer Website unter www.tazv-notter.de direkt zum Tourenplan Fäkalschlammabfuhr 2026 gelangen.

Ihr Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“

Tourenplan 2026

Ort	Zeitraum
Urbach	17.08. - 28.08.

Thüringer Landesamt Für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für die „Unstrut“ (Gewässer 1. Ordnung) im März 2026 in den Landkreisen Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis

Auf der Grundlage des § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 wird beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Schaukommission für das Gewässer 1. Ordnung „Unstrut“ gebildet. Für die Durchführung der Schau an Gewässern 1. Ordnung ist das TLUBN zuständig.

Geschaut wird das Gewässer, die Uferbereiche, die Anlagen an den Gewässern und die Überschwemmungsgebiete. Im Zuge der Gewässerschau werden die Gewässerrandstreifen begangen. Die betreffenden Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten werden hiermit informiert, dass eine Duldungspflicht für das Betreten der Grundstücke nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 6 WHG besteht, soweit dies erforderlich ist.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Schautermine und die zu schauenden Gewässerabschnitte ersichtlich. Witterungsbedingt kann es zu Einschränkungen und Terminverschiebungen kommen.

Termine für die Gewässerschau im März 2026 des Gewässers 1. Ordnung „Unstrut“ in den Landkreisen Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis

(Änderungen vorbehalten)

Datum	Uhrzeit	Gewässerabschnitt*	Landkreis
17.03.26	09.00 - 15.00 Uhr	OA Silberhausen, Helmsdorf, Zella, Horsmar	Eichsfeld
19.03.26	09.00 - 15.00 Uhr	OA Horsmar, Dachrieden, Reiser, OE Ammern Brücke B247	Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis
24.03.26	09.00 - 15.00 Uhr	OE Ammern Brücke B247, Ortslage Mühlhausen, Görmar	Unstrut-Hainich-Kreis

*Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

An- oder Rückfragen können an folgende Adresse vorgenommen werden:

Postalisch: Thüringer Landesamt
für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 44
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Telefonisch: Gewässerunterhaltung: Tel.-Nr.: 0361 57 3942 888

Per E-Mail: gu@tlubn.thueringen.de



Ergänzende Bestimmungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal zur AVBWasserV

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal liefert Wasser auf Grund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages.
- (2) Der Antrag auf Wasserversorgung erfolgt auf einem besonderen Vordruck. Mit der Bestätigung des Antrages kommt der Versorgungsvertrag zustande. Mit der Unterbreitung eines Kostenvoranschlages für die Herstellung des Anschlusses erhält der Antragsteller die Entscheidung des Versorgungsträgers. Die Herstellung des Anschlusses erfolgt erst nach Bestätigung des Kostenvoranschlages.
- (3) Für den Anschluss und die Versorgung von Anschlussnehmern außerhalb des Bevölkerungsbedarfs werden zwischen dem Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal sowie dem betreffenden Kunden gesonderte Verträge abgeschlossen, die von Festlegungen der AVBWasserV abweichen können.

- (4) Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
- (5) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.
Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, dem Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einem Eigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Werden mehrere Grundstücke (z.B. Bungalowsiedlungen, Gartenanlagen, Garagengemeinschaften) über einen gemeinsamen Wasseranschluss an die öffentliche Wasserversorgung und einen gemeinsamen zweckverbandseigenen Wasserzähler versorgt, so ist hierüber zwischen den Mitgliedern der Eigentümer- bzw. Nutzergemeinschaft und dem Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal eine besondere Vereinbarung (im Sinne von Satz 1 ff.) zu treffen. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- (6) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (7) Der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Versorgungsvertrag zugrundeliegenden AVBWasserV, Ergänzenden Bestimmungen und Preisregelung unentgeltlich auszuhändigen.
- (8) Der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal ist nicht zur Teilnahme an Verbraucherstreitschlichtungen nach den Regelungen des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG) bereit.

2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig. Ein einfacher Schieber bzw. Ventil als Trennung zwischen Eigenanlage und Kundenanlage ist nicht ausreichend.

3. Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)

- (1) Der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal stellt nur Wasser zur Verfügung, das der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung) vom 12. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612 ff.) in Verbindung mit den Übergangsregelungen, veröffentlicht im GBl DDR Teil I Nr. 64 vom 28.09.1990, entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.

- (2) Eine Druckerhöhung für Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten.
- (3) Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden. Derartige Anlagen müssen durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal genehmigt werden und dürfen nur von bei dem Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal eingetragenen Installationsfirmen errichtet werden.
- (4) In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den in diesem Netz maximal möglichen, zu liefern.
- (5) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (6) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfes für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.
- (7) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserversorgung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung des Grundpreises zu.
- (4) Der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal macht die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) - von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. In der Regel werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- (5) In Straßen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen von dem Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal nur auf Antrag des Grundstückseigentümers gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtungen (als gemeinsame Zuleitung) behandelt, es gelten § 10 AVBWasserV sowie Nr. 6 der Ergänzenden Bestimmungen. Der Eigentümer hat auf Verlangen dem Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal auf seine Veranlassung und Kosten eintragen zu lassen.

5. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- (2) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von dem Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal die Beseitigung des Anschlusses, so ist dieses Verlangen gegenüber dem Zweckverband erst wirksam, wenn der Grundstückseigentümer mit dem Kunden eine entsprechende Regelung (Vertrag, Urteil) getroffen hat, die auch die Kostentragungspflicht der Beseitigung regelt.
- (3) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der zweckverbandseigenen Anlagen gegen Gefährdungen z.B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrvorrichtungen auf Kosten des Kunden in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrvorrichtungen werden von dem Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal im geschlossenen Zustand plombiert. Der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal ist sofort zu benachrichtigen, wenn eine plombierte Absperrvorrichtung geöffnet werden musste.
- (4) Der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderung an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen. Die Kosten trägt der Kunde, die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Bei Abtrennung des Hausanschlusses trägt der Zweckverband die Kosten der Abtrennung. Hierbei muss ein schriftlicher Antrag auf Abtrennung des Hausanschlusses vorliegen. Bei Wiederherstellung des Hausanschlusses werden dem Antragsteller die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

- (1) Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers und die auf seine Veranlassung und Kosten zu Gunsten des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal grundbuchlich eingetragene Dienstbarkeit (Auszug aus dem Grundbuch) beizufügen.
- (2) Installationsgänge sowie Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 01.07.1991 errichtet wurden, werden wie Grundstücke entsprechend § 8 Absatz 1 AVBWasserV behandelt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Absatz 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von ca. 30 m überschreitet.



7. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen.

8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserzähler wird auf Antragstellung von dem Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal oder von einem von diesem beauftragten Dritten eingebaut.
- (2) Die Inbetriebsetzung erfolgt durch den Zweckverband oder von einem durch diesen beauftragten Dritten im Beisein des Kunden oder eines von ihm Beauftragten und ist für den Kunden kostenpflichtig. Die Höhe des Inbetriebsetzungsbeitrages ist den jeweils gültigen Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal zu entnehmen.
- (3) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind bei dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
 1. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, der das Wasser verbrauchen soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich zu verbrauchenden Trinkwassers,
 3. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 4. Bezeichnung des Unternehmens, das die Anlage errichten soll,
 5. ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Wasserverteilungsanlage
 - in der Nähe der Wasserleitungen vorhandener Baumbestand
 6. Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Leitungen des Gebäudes und Längsschnitt durch die Grundleitung und die gegebenenfalls vorhandenen Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe der Straße, bezogen auf NN,
 7. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Wasserversorgungsleitungen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abnahmestellen sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber,
 8. Trinkwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden,
 9. Alle Unterlagen sind von den Planfertigern zu unterschreiben,
 10. Im Falle des § 3 Abs. 4 Rumpfsatzung die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
- (4) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen des AVBWasserV und den Ergänzenden Bestimmungen entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück.

Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn oder einem von ihm beauftragten Dritten nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

9. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstückes, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Kunde hat zu gewährleisten, dass durch geeignete Maßnahmen zum vorgegebenen Zeitpunkt der Wasserzähler abgelesen werden kann.
- (3) Kosten, die dem Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

10. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

- (1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so ist auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung zu entfernen.
- (3) Hinsichtlich des Hausanschlusses gelten folgende technische Bedingungen:
 - (a) Erstellung
Der Hausanschluss wird vom Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Dritten zwischen Versorgungsleitung und Gebäude (oder Zäblerschacht) einschließlich Wasserzählergarnitur hergestellt.
 - (b) Dimension
Der Zweckverband bestimmt die Dimension der Hausanschlussleitung. Sie wird errechnet aus den eingereichten Antragsunterlagen und dem niedrigsten Versorgungsdruck, der in dem betreffenden Versorgungsgebiet ansteht.
 - (c) Werkstoffe
Für die Hausanschlussleitung sind folgende Werkstoffe zugelassen:
Rohre aus PE-hart PN 10 oder nach DVGW-Arbeitsblatt W 320
Rohre aus duktilem Gusseisen nach DIN EN 545.
 - (d) Verlegetiefe
Die Anschlussleitung ist frostsicher, d.h. mit einer Erdüberdeckung von 1,20 m und in der Regel mit Steigung zur Kundenanlage zu verlegen.

- (4) Hinsichtlich der Kundenanlage gelten folgende technischen Anschlussbedingungen:

(a) Allgemeines

Der Kunde hat durch einen für das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zugelassenen Vertragsinstallateur die vorgesehenen Arbeiten rechtzeitig und formgerecht beim Zweckverband anzumelden. Die Anlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Der vom Kunden beauftragte Vertragsinstallateur hat dem Zweckverband die Fertigstellung der Anlage formgerecht anzuzeigen.

(b) Wasserzähleranlage

Der Zweckverband bestimmt die Größe und den Platz für den Wasserzähler in Absprache mit dem Kunden oder dessen Beauftragten. Bei nicht ordnungsgemäß eingerichteten Anlagen hat der Zweckverband das Recht, den Einbau des Zählers solange zu verweigern, bis die Anlage in dem vorschriftsmäßigen Zustand gebracht ist.

Für die Wasserzähleranlage bis Qn 10 werden Zähleranschlussgarnituren durch den Zweckverband montiert. Wasserzählerschächte sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zugelassen.

- (c) Einsatz von Anlagen zur Behandlung von Trinkwasser
Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, mit denen die Eigenschaften des Wassers verändert werden sollen oder können, bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes.

(d) Druckerhöhung und Druckminderung

Der Einbau von Anlagen zu Druckerhöhung und Druckminderung bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes.

- (e) Verbindung mit Blitzableiter-, Antennen- und elektrischen Anlagen

Die Wasserinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- und elektrischen Anlagen verwendet werden. Das Wasserrohrnetz ist gemäß DVWG-Arbeitsblatt GW 0190 in den Potentialausgleich einzubeziehen.

11. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

- (1) Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu erstatten.
- (2) Zeitnah nach einem Wasserzählerwechsel erhält jeder Grundstückseigentümer eine schriftliche Information mit den Daten des Aus- und Einbaus des Wasserzählers. Der Grundstückseigentümer ist angehalten, die Daten, den bis zum Wasserzählerwechsel aufgelaufenen Verbrauch auf Plausibilität zu prüfen. Sollte dabei eine wesentliche Abweichung vom üblichen Verbrauch festgestellt werden, dessen Ursache in einer Fehlfunktion des Wasserzählers vermutet wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diesen Mangel umgehend schriftlich anzuzeigen. Nach der Benachrichtigung des Grundstückseigentümers über den Wasserzählerwechsel läuft die Einspruchsfrist nach zwei Wochen ab. Nachdem der zweiwöchige Zeitraum abgelaufen ist, ist aus technischen Gründen die Überprüfung einer ausreichenden Messgenauigkeit nicht mehr gewährleistet.

12. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

- (1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.

- (2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und auch durch Verunreinigungen dem Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal oder dritten Personen entstehen.
- (3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (5) Der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal verlangt, dass bei der Vermietung eine Barsicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- (7) Die Nutzung von privaten Standrohren am Netz des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal ist verboten.

13. Festlegungen zur Löschwasserversorgung

- (1) Der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal ist nur für den Grundschatz zuständig und das nur entsprechend seiner im betreffenden Versorgungsgebiet vorhandenen Möglichkeiten. Der Objektschutz ist vom Anschlussnehmer zu gewährleisten.
- (2) Kann aus netztechnischen Gründen von dem Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal nicht die gesamte vom Kunden für eine Feuerlöschsicherheit benötigte Leistung bereitgestellt werden, hat sich der Anschlussnehmer durch den Einbau eines Vorratsbehälters für den Brandfall abzusichern.
- (3) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostenfrage besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (4) Private Feuerlöschsicherungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (5) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

14. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Umsatzsteuer (zu § 24, 25 AVBWasserV)

- (1) Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatigen Zeitabständen.
- (2) Bis zur Jahresrechnung sind in der Regel elf gleiche Abschlagsbeträge zu dem in der Jahresrechnung angegebenen Zahlungszeitpunkt zu zahlen.
- (3) Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge. Der Abschlag wird zum angegebenen Zeitpunkt frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.



- (4) Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.
- (5) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (6) Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Ergänzenden Bestimmungen und Preisregelung ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

15. Änderungen

- (1) Die Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal und die Allgemeinen Preisregelungen können durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.
- (2) Soweit nach diesen Bestimmungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese in dem in § 13 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal genannten Veröffentlichungsblatt - Thüringer Staatsanzeiger.

16. Hinweise auf weitere Regelungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal

Allgemeine Preisregelungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal.

17. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal gelten ab dem 01.01.2026.

Mühlhausen, den

Hartung

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Information an alle Kunden des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“



Wechsel der Wasserzähler im OT Urbach der Gemeinde Unstruttal

Werte Kunden,

der turnusmäßige Wechsel der Hauswasserzähler im Ortsteil Urbach ist für das Jahr 2026 vorgesehen.

Wir bitten Sie, den beauftragten Mitarbeitern des TAZV „Notter“ den ungehinderten Zugang zu den Wasserzähleinrichtungen zu ermöglichen.

Eine straßenweise Information der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer erfolgt vorab rechtzeitig.

Ihr Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“

C. Konkel

Geschäftsleiter

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen Gotha, 6. Februar 2026
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Flurbereinigungsverfahren Seebach-Ort
Az.: 1-2-0718

Vorzeitige Ausführungsanordnung gemäß § 63 FlurbG

1. Im Flurbereinigungsverfahren Seebach-Ort, Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis, wird die Ausführung des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.
2. Mit dem 01.03.2026 tritt der neue Rechtszustand ein. Die nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums enden mit diesem Zeitpunkt.
3. Anträge, die Ansprüche nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen zu stellen.
4. Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. I S. Nr. 328) angeordnet.
5. Eine Ausfertigung dieser Ausführungsanordnung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang von Besitz und Nutzung regeln, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der
 - Stadtverwaltung Mühlhausen, Fachdienst Stadtplanung, Neue Straße 10, 1. Obergeschoss (Treppenhausflur) und in der Stadt-Werkstatt, Steinweg 4
 - Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich, OT Großengottern, Marktstraße 48 in 99991 Unstrut-Hainich,
 - Stadtverwaltung Nottetal-Heilingen Höhen, OT Schlotheim, Markt 1 in 99994 Nottetal-Heilingen Höhen
 - Gemeindeverwaltung Unstruttal, OT Ammern, Herrenstraße 43 in 99996 Unstruttal
 - Stadtverwaltung Dingelstädt, OT Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, in 37351 Dingelstädt
 - Gemeindeverwaltung Südeichsfeld, OT Heyerode, Hauptstraße 22 in 99998 Südeichsfeld
 - Gemeindeverwaltung Vogtei, OT Oberdorla, Hanfsack 3 in 99986 Vogtei

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekannt gegeben. Die im Anhörungstermin erhobenen Widersprüche wurden behoben, soweit sie begründet waren. Die verbliebenen Widersprüche wurden der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt, die durch diese Anordnung nicht gehindert ist, die Abfindung zu ändern. Da nach § 63 Abs. 2 FlurbG im Rechtsbehelfsverfahren angeordnete Änderungen auf den in der Ausführungsanordnung festgesetzten Tag zurückwirken, erwächst den Widerspruchsführern aus dem Erlass der Anordnung kein Nachteil.

Die Voraussetzungen zum Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung sind gegeben.

Mit dieser Anordnung tritt die Abfindung jedes Beteiligten in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Berechtigten werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.

Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen. Neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über. Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.

Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. die Beseitigung von Obstanlagen, Bäumen, Hecken, Beerensträuchern, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen, usw.) können weiterhin nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Zu der unter Nr. 3 angeführten Fristwahrung wird folgendes festgestellt:

Gemäß § 69 FlurbG hat der Nießbraucher einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Darüber hinaus hat er dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist auch eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung zu leisten hat.

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 70 Abs. 1 FlurbG). Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden Pachtjahres aufzulösen (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet nur die Flurbereinigungsbehörde.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches würde Belastungen und andere Verfügungen über die neuen Grundstücke verhindern. Daraus würden den Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Mit Rücksicht darauf, dass der Allgemeinheit im Hinblick auf die in das Flurbereinigungsverfahren investierten erheblichen öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist und durch den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung herbeigeführt wird, liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen,
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzulegen.

Im Auftrag
gez. Sonja Leber
Referatsleiterin

(Dienstsiegel)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen Gotha, 6. Februar 2026
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Flurbereinigungsverfahren Seebach-Ort
Az.: 1-2-0718

Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren Seebach-Ort

1. Einleitung
2. Landwirtschaftliche Nutzflächen
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Holzbestände, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale usw.
4. Regelung der Pachtverhältnisse
5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums
6. Zuwiderhandlungen
7. Sofortige Vollziehung
8. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Einleitung

Auf Grund des § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) regeln die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört wurde, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Diese Bestimmungen können, insoweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an die Flurbereinigungsbehörde angeben, durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten ersetzt werden. Die Flurbereinigungsbehörde kann in besonderen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag die festgesetzten Zeitpunkte abändern.

Die Überleitungsbestimmungen kommen erst mit dem Tage zur Anwendung, an dem die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach den §§ 61 oder 63 FlurbG oder die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG anordnet.

Die Flächen, die als gemeinschaftliche Anlagen ausgewiesen werden, bleiben bis zum endgültigen Ausbau und der Übergabe an die im Flurbereinigungsplan benannten Eigentümer im Besitz der Teilnehmergeinschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

2. Landwirtschaftliche Nutzflächen

- 2.1 Unbeschadet etwa noch verbliebener Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan treten die Beteiligten in den Besitz und die Nutzung ihrer neuen Landabfindung und verlieren den Besitz und die Nutzung an ihren Einlagegrundstücken, sobald die Früchte des Vorbesitzers abgeerntet sind, spätestens zum 31.10.2026.



- 2.2 Alle brachliegenden oder als Hute benutzten Flächen kann der Grundstücksempfänger sofort in Besitz nehmen und bearbeiten, insoweit sie zugänglich sind und die auf den angrenzenden Feldern stehenden Früchte dadurch nicht beschädigt werden.
- 2.3 Die Aberntung bzw. Räumung der Grundstücke muss am Abend des 31.10.2026 beendet sein. Am darauffolgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Die dann noch nicht abgeräumten Reste der Ernte können von dem Grundstücksempfänger auf Gefahr und Kosten des bisherigen Besitzers nach Anweisung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft entfernt werden. Er ist jedoch nicht berechtigt, sich die Früchte anzueignen.
- 2.4 Der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, nach Herbeiführung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses einzelne oder alle Aberntungsfristen nach Bedarf für alle Beteiligten gleichmäßig zu verlängern, wenn dies infolge allgemeiner Verspätung der Ernte notwendig erscheint. Zur Fristverlängerung in Einzelfällen ist allein die Flurbereinigungsbehörde zuständig.
- 2.5 Der Vorbesitzer darf Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, im Jahr der Planausführung nach Aberntung der Hauptfrucht nicht mehr mit Nachfrüchten und dergleichen bestellen. Anderenfalls geht das Eigentum an der Nachfrucht ohne Entschädigung auf den Grundstücksempfänger über. Der Vorbesitzer darf auch keinen Boden von diesen Flächen abfahren, da er anderenfalls dem Grundstücksempfänger zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze,

Holzbestände, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale usw.

- 3.1 Gemäß § 50 FlurbG hat der Empfänger der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Hecken, Holzbestände, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale usw., deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.
- 3.2 Jegliche Abholzung, Beseitigung oder Veränderung von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen, bewachsenen Rainen und Böschungen an Wasserläufen und Wegen sind nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde im Rahmen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gestattet. Widrigenfalls werden Ersatzpflanzungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchgeführt.
- 3.3 Für die in Nr. 3.1 genannten Holzpflanzen, soweit sie nach Sachverständigengutachten einen wirtschaftlichen Wert haben, hat die Teilnehmergemeinschaft den bisherigen Eigentümer in Geld abzufinden; sie kann von dem Empfänger der Landabfindung eine angemessene Erstattung verlangen. Die vorgenannten Holzpflanzen, die keinen wirtschaftlichen Wert haben, jedoch nach dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zu erhalten sind, hat der Empfänger der Landabfindung ohne Wertausgleich zur Nutzung und Pflege zu übernehmen. Dem bisherigen Eigentümer kann ein Wertausgleich in Geld nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses der Teilnehmergemeinschaft zur Vermeidung von unbilligen Härten gewährt werden.
- 3.4 Ein Baum gehört zu dem Grundstück, in welchem der Stamm aus der Erde kommt. Schneidet die neue Grundstücksgrenze durch den Stamm oder ist der Stamm so schief gewachsen, dass die Baumkrone stark überhängt, so hat auf Antrag die Beseitigung auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft zu erfolgen. Hierbei wird der Vorbesitzer seitens der Teilnehmergemeinschaft entschädigt.

- 3.5 Steht eine unter 3.1 aufgeführte Holzpflanze so nahe an der neuen Grenze, dass der Empfänger des Nachbargrundstückes nach § 910 BGB die Beseitigung von Zweigen oder Wurzeln verlangen kann, hat die Teilnehmergemeinschaft den Schaden aus der Wertminderung der Holzpflanze zu ersetzen.

4. Regelung der Pachtverhältnisse

Für die Regelung der Pachtverhältnisse gelten die §§ 70 und 71 FlurbG. Dies bedeutet:

- a) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- b) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung / Bodenordnung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen.
- c) Über den Ausgleich des Wertunterschiedes und die Auflösung des Pachtvertrages entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Eine Entscheidung ergeht nur auf Antrag.
- d) Der Antrag auf Auflösung des Pachtvertrages kann nur vom Pächter gestellt werden.
- e) Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Pächter und Verpächter eine abweichende Regelung getroffen haben.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

- 5.1 Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) gelten auch nach Erlass der vorläufigen Besitzzeiweisung (§ 65 FlurbG) bzw. der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) die mit dem Flurbereinigungsbeschluss bekannt gegebenen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG weiter. Dies bedeutet:
- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 5.2 Sind entgegen den Bestimmungen unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- 5.3 Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 5.4 Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird im Fall der vorzeitigen Ausführungsanordnung nach § 63 FlurbG gesondert öffentlich bekannt gegeben.

6. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadenersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des

Gesetztes vom 24.10.2024 (BGBl. I S. 328) angeordnet. Sie liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Ein Nutzungswechsel ist entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf erst nach Abschluss der jährlichen Ernte möglich. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die Beteiligten ihre Landabfindung nicht zu den in diesen Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten in Besitz nehmen könnten. Da sie sich bereits wirtschaftlich auf den Besitzwechsel in diesem Jahr eingestellt haben, würde eine Verzögerung für diese Beteiligten erhebliche Nachteile zur Folge haben.

Da der Allgemeinheit im Hinblick auf die in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist, liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen,
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzulegen.

Im Auftrag
gez. Sonja Leber
Referatsleiterin

(Dienstsiegel)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Geburtstage der Senioren

Geburtstage der Senioren in der Zeit vom 20.02.2026 - 20.03.2026

Folgende Seniorinnen und Senioren ab dem 70. Lebensjahr (welche ihr Einverständnis zur Veröffentlichung ihrer Daten gegeben haben) feiern ihren Geburtstag in der Zeit vom 20.02. - 20.03.2026:

Menteroda

18.03.2026

Frau Ursel Kryorka
91. Geburtstag

Der Bürgermeister und der Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal gratulieren herzlich und wünschen allen Jubilaren einen ganz besonderen Tag, Glück und Zufriedenheit, vor allem viel Gesundheit für das neue Lebensjahr!

Ihr Bürgermeister
Michael Hartung

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste in unseren Ortsteilen

vom 20 Februar. Januar 2026 - 20. März 2026

Ammern

01.03. um 09:30 Uhr Gottesdienst in der Pfarre
03.03. 16:00 - 19:00 Uhr Konfis 2027
06.03. um 17:00 Uhr Weltgebetstag in der Pfarre

Dachrieden

03.03. um 09:15 Uhr Proviant für die Seele
15.03. um 13:30 Uhr Gottesdienst

Dörna

22.02. um 10:30 Uhr Gottesdienst
12.03. um 09:30 Uhr Seniorenkreis in Dörna
15.03. um 10:30 Uhr Gottesdienst mit Taufe

Eigenrode

08.03. um 14:30 Uhr Gottesdienst

Horsmar

22.02. um 09:15 Uhr Gottesdienst
05.03. um 09:30 Uhr Seniorenkreis
05.03. um 19:30 Uhr Fastentreffen
08.03. um 10:00 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen

Kaisershagen

01.03. um 11:00 Uhr Gottesdienst

Lengefeld

22.02. um 18:30 Uhr Orgelandacht
23.02. um 19:30 Uhr Frauen- und Mütterkreis
06.03. um 18:00 Uhr Weltgebetstag der Frauen
10.03. 16:00 - 17:30 Uhr Konfis 2026 in der Kirche
12.03. um 19:30 Uhr Fastentreffen
15.03. um 15:00 Uhr Gottesdienst gestaltet durch die Konfirmanden

Menteroda

19.02. um 15:00 Uhr Gemeindenachmittag im Pfarrhaus
22.02. um 10:45 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus
08.03. um 10:45 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus
22.03. um 10:45 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus

Reiser

22.02. um 13:30 Uhr Gottesdienst

Sollstedt

siehe Aushang

Urbach

siehe Aushang

Zaunröden

siehe Aushang

Veranstaltungen / Informationen:

Weltgebetstag Ammern

Über Konfessions-, Alters- und Ländergrenzen hinweg engagieren sich Frauen beim Weltgebetstag für globale Gerechtigkeit, Frieden und Geschlechtergerechtigkeit in Kirche und Gesellschaft.

Am 06. März beschäftigen wir uns ab 17:00 Uhr im Gemeinde-raum in der Pfarre Ammern mit Nigeria. Nigeria ist das bevölkerungsreichste Land Afrikas - vielfältig, dynamisch und voller Kontraste.

GROSSER MESSE SALE

TOP AKTUELLE MÖBEL ZU MESSEPREISEN



1| Ecksofa
Messepreis:

1699 €

1| ECKSOFA

in Stoff Cody, bestehend aus 2sitzer Kombielement links und Sofa 3sitzer rechts, viele Extras wie Schlaffunktion, Sitztiefenverstellung, Stauraumschublade, Kopfstützen und Kissen sind optional wählbar, BT ca. 289x197cm



Besuchen Sie uns
auf Social Media



www.moebel-jaeger.de



**MÖBEL
JAEGER**
macht glücklich



Rufen Sie uns
an, wir beraten
Sie gerne!

Einrichtungsberaterin
Silke Olschewski
03601 7511 29



Einrichtungsberaterin
Sabine Ahke
03601 7511 30



2 | ECKSOFA

in Stoff Vera, bestehend aus Sofa 3sitzig links mit Sitztiefenverstellung, Canapé x rechts, viele Extras wie Schlaffunktion, Motorcanapé, Kopfteilverstellung und Kissen sind optional wählbar, BT ca. 291x197cm

2 | Ecksofa
Messepreis:
1999 €



3 | ECKSOFA

in Stoff Santos, bestehend aus 3sitzer links, 1,5Kombielement rechts, inklusive Kopfpolsterverstellung, viele Extras wie motorische Relaxfunktion, Armteilverstellung, Stauraum und Kissen sind optional wählbar, BT ca 288x245 cm

3 | Ecksofa
Messepreis:
2399 €

4 | WOHNLANDSCHAFT

in Microfaserstoff Holiday, bestehend aus Canapé, 2,5sitzer Element, Spitzecke und Abschlüsselement, viele Funktionen wie zBsp. Motorcanapé, passende Kissen, Schlafunktion und Kopfstützen sind optional wählbar, BxT ca. 356x254cm

4 | Wohnlandschaft
Messepreis:
2499 €



Einrichtungsberater
Matthias Klose
03601 7511 17



Einrichtungsberater
Erich Hoßbach
03601 7511 15



Einrichtungsberater
Markus Schabacker
036074 99-116
Filiale Worbis



5 | MODERNE TISCHGRUPPE

bestehend aus Armlehlstuhl mit Drehfunktion, Bezug Stoff 2farbig, und Metallgestell sowie Esstisch mit Metalluntergestell und Platte in furnierter Charakter Eiche, ca. 180x100cm ausziehbar auf 280cm

5 | Moderne Tischgruppe

Messepreis Stuhl:

299 €

Messepreis Tisch:

1699 €

6 | GARDEROBENSYSTEM

als Vorzugskombi, in der Ausführung grau und Moor-eiche Dekor, bestehend aus Kommode, Spiegel, Unterstellschrank mit Sitzkissen, Paneel breit mit Ablage und Paneel schmal, BHT ca. 140x199x36cm

6 | Garderobensystem

Messepreis:

1199 €



Premium GEHEN SIE AUF ENTDECKUNGSREISE



brühl



leolux



TEAM 7



ROLF BENZ



TEAM 7

TEAM 7

ROLF BENZ

brühl

Stressless

TEMPUR

himolla

BORA

next125

HUKLA®
So will ich leben

SIEMENS

schüller®

Häcker
kitchen.germanMade.

nobilis

Miele

V ZUG

NEFF

berbel

SCHLAFZIMMER MESSE-DEAL

Einrichtungsberaterin
Ilona Panzer
03601 7511 21



7 | Polsterbett
Messepreis:
2899 €

7 | RUF Polsterbett

hochwertiges Polsterbett der Marke RUF, incl. Taschenfederkernmatratzen BF1 und Bettkasten, Lgf ca. 180x200cm

Messepreise sind nicht mit anderen Aktionen kombinierbar. Die in unseren Prospekten und Anzeigen stehenden Preise sind Endpreise, die alle Rabatte und Aktionsvorteile bereits beinhalten. Gültig bis 28.02.2026.

Besuchen Sie uns
auf Social Media



www.moebel-jaeger.de



MÖBEL JAEGER

macht glücklich

99986 Oberdorla | Eisenacher Landstraße 9
Tel.: 03601 7511-0
Montag geschlossen **Green Monday**
Di. – Fr. 9:30 – 19:00 Uhr | Sa. 9:30 – 16:00 Uhr

37339 Leinefelde-Worbis | Hausener Weg 43
Tel.: 036074 991-10
Samstag geschlossen **Green Saturday**
Mo. – Fr. 9:00 – 18:30 Uhr

Hier erhalten Sie Küchen, Bäder, Polstermöbel, Speise- und Wohnmöbel.

CJ Möbel Jaeger ist ein Unternehmen der CJ Möbel Jaeger GmbH & Co. KG, Mündener Straße 19e, 37213 Witzenhausen



Mit über 230 Millionen Menschen vereint der „afrikanische Riese“ über 250 Ethnien mit mehr als 500 gesprochenen Sprachen. In Nigeria werden Lasten von Männern, Kindern vor allem aber von Frauen auf dem Kopf transportiert. Doch es gibt auch unsichtbare Lasten wie Armut und Gewalt. Im Anschluss an den Gottesdienst lernen wir Nigeria kulinarisch kennen.

Digitaler Schaukasten

Sie wollen auf dem Laufenden sein, was im Pfarrbereich los ist? Dann abonnieren Sie den WhatsApp Kanal „Kirche in Ammern, Reiser, Kaisershagen, Windeberg und Saalfeld“. Sie wünschen eine Andacht zum Geburtstag oder Ehejubiläum oder ein Besuch am Krankenbett? Dann zögern Sie nicht und melden sich im Pfarramt.

Benjamin Themel

Herrenstraße 20, 99996 Ammern

Tel.-Nr.: 03601/4087850

Email: benjamin.themel@ekmd.de

Für **Eigenrode** und **Sollstedt** ist das Ev. Pfarramt Rüdigershagen zuständig. Erreichbar ist das Pfarramt unter der Tel.-Nr.: 036076/59764 oder per E-Mail: Ev.pfarramt-ruedigershagen@t-online.de oder connyhartmann@gmx.de.

Gemeindebüro Menteroda

Angelika Broche

Tel.-Nr.: 036029-84467

Fax: 036029-749987

E-Mail: buero-menteroda@suptur-bad-frankenhausen.de

Internet: www.suptur-bad-frankenhausen.de

Die Wege um und zur Kirche werden in den Wintermonaten nur bei kirchlichen Veranstaltungen geräumt und gestreut!

Betreten auf eigene Gefahr!

Termine für Taufen und kirchliche Trauungen bitten wir rechtzeitig im Pfarrbüro Menteroda anzumelden.

Bleiben Sie behütet,
wünscht der Gemeindekirchenrat Menteroda

Sprechzeiten Pfarrbüro in Menteroda

Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

Für **Urbach** ist das Gemeindebüro Körner zuständig.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Urbach

Markus Wiesenfarth, Dammstraße 11, 99998 Körner

Tel.-Nr.: 036025-343951

E-Mail: buero-koerner@suptur-bad-frankenhausen.de

Die Spielstunde bietet eine schöne Gelegenheit, die Kita Luhnewichtel ganz unverbindlich kennenzulernen und gemeinsam eine fröhliche Zeit zu verbringen.



Wir freuen uns auf viele neugierige Babys und interessierte Eltern!

Das Team der Luhnewichtel

Polizeibesuch im Kindergarten Luhnewichtel

Am 20.01.2025 erhielt der Kindergarten Luhnewichtel Besuch: Eine Polizeistreife kam vorbei, um den Kindern auf spielerische Weise wichtige Verkehrsregeln näher zu bringen und die teilweise vorhandene Angst vor der Polizei zu nehmen. Mit viel Geduld und kindgerechten Erklärungen lernten die Mädchen und Jungen, wie man sich sicher im Straßenverkehr verhält.

Ein besonderes Highlight war das Polizeiauto. Die Kinder durften es aus nächster Nähe anschauen, sich hineinsetzen und sogar das Martinshorn anhören. Auch die Ausrüstung der Polizei wurde bestaunt. Großen Spaß hatten die Kinder außerdem daran, selbst einmal durch das Mikrofon zu sprechen.

Zum Abschluss gab es kleine Geschenke, über die sich alle sehr freuten. Der Besuch war für die Kinder ein spannendes und lehrreiches Ereignis.

Ein herzliches Dankeschön von den Kindern und dem gesamten Team, an die netten Polizeibeamten/innen, die uns dies ermöglichten.

Das Team der Luhnewichtel



stock.adobe.com - MHP

Kindertagesstätten

Spielstunde für die Kleinsten in der Kita Luhnewichtel

Die Kita Luhnewichtel lädt herzlich zur monatlichen Spielstunde für Babys ab 6 Monate und ihre Eltern ein. Jeden ersten Dienstag im Monat um 9.30 Uhr öffnen wir unsere Türen für interessierte Familien, die unsere Einrichtung und insbesondere unsere Käfergruppe kennenlernen möchten.

In entspannter Atmosphäre haben die Kleinsten die Möglichkeit, erste Spielerfahrungen zu sammeln, Neues zu entdecken und den Raum der Käfergruppe zu erkunden. Währenddessen können Eltern Einblicke in unseren Kita-Alltag gewinnen, Fragen stellen und erste Kontakte knüpfen.

Veranstaltungen

Übersicht der Veranstaltungen der einzelnen Vereine

für die Zeit vom 20. Februar 2026 - 20. März 2026

Februar	
21.02.2026	Fasching in Eigenrode
21.02.2026	Nachmittagssitzung Fasching in Menteroda
22.02.2026	Kinderfasching in Eigenrode
27.-28.02.2026	Kinderbasar in Horsmar
27.02.2026	Jagdgenossenschaftsversammlung in Eigenrode
März	
06.03.2026	Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dörna
07.03.2026	Wintervergnügen in Horsmar
18.03.2026	Ammerscher Dorfkümmerer Treff im Kulturhaus in Ammern

Redaktionsschluss für das Amtsblatt

Abgabe der Artikel:02. März 2026
nächster Erscheinungstermin

des Amtsblattes:20. März 2026

Um einen Beitrag für das Amtsblatt einzureichen,
senden Sie uns einfach eine E-Mail an
amtsblatt@gemeinde-unstruttal.de

Hinweis über die Verteilung des Amtsblattes

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt über den Verlag LINUS WITTICH Medien KG.

Bitte wenden Sie sich, wenn Sie kein Amtsblatt erhalten haben, direkt an folgende Telefonnummer: 03677/20500 bzw. per E-Mail an:

info@wittich-langewiesen.de

Es besteht auch die Möglichkeit, sich ein Exemplar im Bürgerbüro Ortsteil Ammern, Herrenstraße 43 oder im Bürgerbüro Ortsteil Menteroda, Holzthalebener Straße 38 abzuholen.



Online ist unser Amtsblatt auf unserer Homepage (Gemeinde Unstruttal - Rubrik Amtsblatt) einzusehen.

Michael Hartung
Bürgermeister



Ammern

Ammerscher Dorfkümmerer-Treff

Für unsere Veranstaltung am 21.01.2026 zum Thema Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung konnten wir 3 Referenten vom Landratsamt des U-H-K gewinnen. Sie gehören dem Fachdienst Gesundheit, Abteilung Betreuungsbehörde an. Es wurde informiert, wann Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung wichtig sind bzw. sein können.

Da es sich immer um individuelle Dokumente handelt, kann man sich gern in der Betreuungsbehörde des Landratsamtes, Lindenhof 1 in Mühlhausen beraten lassen.

Wir haben entsprechende Formularvorlagen erhalten, werden sie kopieren und zum nächsten Treffen mitbringen.

Wir möchten uns nochmals herzlich bei allen Besucherinnen und Besuchern für die Kälte im Saal entschuldigen. Künftig wird es dort wieder wie gewohnt angenehm warm sein.

Eure Ammerschen Dorfkümmerer





KATJA Schöpke



Über mich:

- geboren 1998, wohnhaft im Ortsteil Ammern
- Ausbildung zur Veranstaltungskauffrau
- bereits seit 4 Jahren Vorsitzende vom Ammerschen Kirmesverein e.V.
- zudem seit 2 Jahren Vorstandsmitglied im Ammerschen Carneval Verein e.V.
- Engagiert für ein lebendiges Vereins- und Gemeinschaftsleben

Wahl zur Ortsteilbürgermeisterin in Ammern 15.03.2026

Ich kandidiere für das Amt der Ortsteilbürgermeisterin von Ammern, weil mir unser Ort sehr am Herzen liegt und ich mich aktiv für seine Weiterentwicklung einsetzen möchte. Durch meine Tätigkeit in der Gemeinde Unstruttal kenne ich die kommunalen Abläufe und weiß, wie Verwaltung und Ehrenamt gut zusammenarbeiten können.

Als Vorsitzende der Ammerschen Kirmesgemeinschaft e. V. sowie als Vorstandsmitglied im Ammerschen Carneval Verein e. V. engagiere ich mich seit Jahren für ein lebendiges Vereinsleben.

Dabei ist es mir wichtig, alle Generationen einzubeziehen.

Mit Engagement, Teamgeist und einem offenen Ohr für Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, möchte ich Ammern gemeinsam mit Ihnen weiter voranbringen.

Ich freue mich über jede Stimme!

Ihre
Katja Schöpke



Vielen Dank sagen Familie Peter, Familie Schlichting und Familie Montag/Petri.



Dachrieden

Gepflanzte Bäume zur Geburt

Die Dachrieder Babys Emil, Arne und Yellena bedanken sich für die zur Geburt gepflanzten Bäume.

Es ist ein wunderschönes und nachhaltiges Geschenk, welches mit unseren Kindern wachsen wird und uns ein Leben lang an diesen besonderen Moment erinnert.



Dörna

Freiwillige Feuerwehr Dörna

Einladung

Sehr geehrte Kameradin, sehr geehrter Kamerad,
zu der

**am Freitag, den 06. März 2026 um 19:00 Uhr
im Saal der Gemeindeschänke Lengefeld**

stattfindenden

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dörna

möchte ich Dich hiermit recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Wehrführer
2. Rechenschaftsbericht des Wehrführers
3. Rechenschaftsbericht des Jugendwartes
4. Anregungen / Diskussion / Grußworte
5. Beförderungen, Dienstjubiläen, Ehrungen
6. Schlusswort

Mit freundlichen Grüßen

David Hartung
-Wehrführer-



Eigenrode

Gemütliche Vorweihnachtszeit in Eigenrode



Wieder einmal in der Vorweihnachtszeit trafen sich ein paar bastelbegeisterte Kinder mit ihren Eltern zum Adventsbasteln.



Bei Kinderpunsch, Lebkuchen und Weihnachtsmusik entstanden schöne Perlensterne, Kränze, kreative Bastelarbeiten mit Holz und Naturmaterialien. Außerdem wurden zahlreiche Gipskeramiken speziell für den Verkauf gegossen und die wurden dann von den Kindern bunt ange-

malte und mit Naturmaterialien, Kerzen und Lichterketten arrangiert. Die vielen kleinen und großen Bastelarbeiten wurden zur Seniorenweihnachtsfeier und zum Weihnachtsmarkt zum Verkauf angeboten.

Kathleen Kleidt
stellvertretend für den Ortsteilrat Eigenrode

Heiligabend in Eigenrode

2025 durfte natürlich kein Krippenspiel in Eigenrode fehlen. Zum großen Auftritt waren alle Kinder sehr aufgeregt. Aber es gelang ihnen erneut die Weihnachtsgeschichte, umrahmt von verschiedenen Liedern, den anwesenden Eigenrödern ans Herz zu legen. Vielen Dank an Klein und Groß für euer Engagement. Wir freuen uns auf das Krippenspiel 2026.

Kathleen Kleidt



Seniorenweihnachtsfeier und Weihnachtsmarkt in Eigenrode

Jedes Jahr in der Vorweihnachtszeit lädt der Ortsteilrat Eigenrode die Seniorinnen und Senioren zu einem gemütlichen Nachmittag in das Bürgerhaus ein.



Vielen Dank an dieser Stelle an die vielen fleißigen Kuchenbäckerinnen, die zum Gelingen der Seniorenweihnachtsfeier am 13.12.2025 beigetragen haben. Neben Kaffee und Kuchen wurden auch Weißwürste und Salate gereicht. Eine besondere Überraschung bot der Eigenröder Kinderchor, der extra ein paar Weihnachtslieder einstudiert hatte. Diese und weitere Lieder sangen die Mädchen und Jungen auch am 14.12.2025 zum Weihnachtsmarkt. Bei Glühwein, Bratwurst und Stockbrot wurden gemütliche Stunden zum 3. Advent verbracht.

Kathleen Kleidt
stellvertretend für den Ortsteilrat Eigenrode

Carneval in Eigenrode und das schon seit 50 Jahren

Ja seit so vielen Jahren wird in Eigenrode schon die 5. Jahreszeit gefeiert, denn im Jahr 1976 wurde der **ECC-Eigenröder Carneval Club** gegründet.

Ja es stimmt auch, dass es zwischendurch mal ein paar Jahre „Stillstand“ gab, und daran war nicht nur Corona schuld. Aber wenn man alle früheren Gastauftritte in anderen Orten mitzählt, dann passt das wieder und so können wir dieses Jahr unser **50-jähriges JUBILÄUM** feiern.

Ja auch ist es so, dass wir manchmal kein komplettes Programm alleine auf die Beine stellen können, da es zu wenig Mitwirkende sind. Aber mit befreundeten Vereinen ist das kein Problem, und so pflegen wir auch gleich die Kontakte.

Ja dank der guten Idee und des Mutes der „Alten“ im Jahr 1976 ist Carneval in Eigenrode zu einem festen Termin im Veranstaltungskalender geworden - **DANKESCHÖN**.

Ja, und ein Jubiläum muss man feiern. Deshalb laden wir alle Freunde unseres Vereins am Samstag, 21. Februar 2026 zu einem tollen **Goldenen Jubiläumsprogramm** ein. Um **20:11 Uhr im Bürgerhaus** heißt es wieder **„Eigenröder Carneval du machst uns ganz verrückt...“** Besonders würden wir uns freuen, wenn auch ganz viele „Ehemalige“ und Gründungsmitglieder zur Jubiläumsveranstaltung dabei wären.



Ja, auch der „Peterstag“ = Kinderfasching findet dieses Jahr natürlich wieder statt und zwar am **Sonntag, 22. Februar 2026 von 15:00 - 18:00 Uhr**. Auch hier erwartet die Gäste wieder ein tolles Programm und für ausreichend Getränke und kleine Snacks (inkl. Kaffee und Kuchen) ist auch gesorgt.

Also wir freuen uns auf Euch....

Aber das soll noch nicht alles gewesen sein.

Anlässlich des Jubiläumsjahres findet am **11. September 2026** im Bürgerhaus ein **Comedyabend** statt.

Karten sind noch erhältlich unter:

Telefon: 0151 54767163

oder per Mail: comedy.eigenrode@web.de

**Närrische Grüße
von Bianca Vogt**



Jagdgenossenschaft Eigenrode

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaft Eigenrode lädt alle Grundstückseigentümer der bejagbaren Flächen der Gemarkung Eigenrode zu einer Jagdversammlung gemäß § 9 BJG und § 11 ThJG ein.

Die Versammlung findet am Freitag, dem 27. Februar 2026 im Bürgerhaus statt. Beginn ist um 19.00 Uhr.

Bei Veränderung der Eigentumsverhältnisse wird gebeten, ein Nachweis vorzulegen, um eine Aktualisierung des Jagdkatasters vorzunehmen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht 5. Entlastung des Vorstandes
6. Bericht des Jagdpächters
7. Beschluss über Jagdpachtverlängerung
8. Verwendung der Jagdpacht
9. Anfragen und Diskussionen

Im Anschluss an die Versammlung lädt der Jagdpächter wieder zu einem Essen ein.

**A. Frey
Jagdvorsteher**



Foto: stock.adobe.com - teracreonte



Kaisershagen

Einladung zum Frühjahrsputz

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner aus Kaisershagen, auch in diesem Jahr findet der „Frühjahrsputz“ in Kaisershagen eine Woche vor Ostern statt.

Wann: 28.03.2026 ab 10:00 Uhr

Treffpunkt: 10 Uhr Bushaltestelle

Was müsst ihr mitbringen: Handschuhe und gute Laune

Wir würden uns sehr auf zahlreiche Helferchen freuen!

Liebe Grüße
**die Vereine
sowie der Ortsteilbürgermeister**



stock.adobe.com - Maan Icons

Glückwünsche zum 90. Geburtstag



Lieber Peter,
die Einwohner und Einwohnerinnen aus Kaisershagen wünschen Dir alles Gute und vor allem Gesundheit zu deinem 90. Geburtstag.

**Lars Pinternagel
Ortsteilbürgermeister**

Glückwünsche zum 75. Geburtstag



Die Einwohnerinnen und Einwohner aus Kaisershagen wünschen Dir, lieber Herbert, alles Gute und viel Gesundheit zu deinem 75. Geburtstag.

**Lars Pinternagel
Ortsteilbürgermeister**

Glückwünsche zur Diamantenen Hochzeit

Die Einwohner und Einwohnerinnen aus Kaisershagen, wünschen Familie Johannes und Renate Kuhn alles Gute zur „Diamantenen Hochzeit“.

6 Jahrzehnte sind nicht nur ein Augenblick!

**Lars Pinternagel
Ortsteilbürgermeister**



Rodelberg überfüllt

Gut, das ist eine Übertreibung. Aber die Vorbereitung im Herbst mit Fräsen und Mulchern hat sich gelohnt. Der Rodelberg am Rand vom Flachstal bot beste Bedingungen für flotte Abfahrten im Pulverschnee. Frau Holle sei 's gedankt. Viele Kinder und Eltern und Großeltern aus dem Dorf versammelten sich in der glänzenden Wintersonne und genossen das Schneevergnügen. Und sie hatten dazu auch Freunde aus den Nachbarorten eingeladen. So herrschte zum Jahresauftakt 2026 oftmals fröhliches Familientreiben am Rodelberg ganz ohne Liftanlage.

SaSch- Kshg



„Weihnachtsgeld“ sinnvoll ausgegeben

Die Jugendwehr Kaisershagen hatte sich über ein Firmensponsoring um Weihnachtsgeld beworben. Und siehe da! Es hat geklappt! 1000 € konnten sie aus Händen des Vertreters einer Firma aus der Kommunikationsbranche in Empfang nehmen.

Stephan Grabe und Björn Hönnicke, beide zuständig für die feuerwehrtechnische Ausbildung der insgesamt sieben Kinder, wussten sofort: Das Geld wird für neue Feuerwehrkleidung für die Kinder investiert.

Unlängst zum Fototermin stand ersteinmal fröhliches Schneeschippen um die Wette auf dem Plan. Diese und andere Aktivitäten, zum Beispiel große leuchtende Sterne für das Dorf basteln, gehören montags immer ab 17 Uhr zum Programm ebenso, wie Theorie und Praxis des Löschwesens. Bei aller Ernsthaftigkeit des Grundanliegens einer Jugendwehr darf der Freizeispaß für die Kinder nicht zu kurz kommen.

Sasch -Kshg



Björn Hönnicke, Jason, Jonas, Collin, Helga und Stephan Grabe montags kurz nach 17 Uhr auf dem Feuerwehrhof inmitten von Neuschnee

Weihnachtsbaumverbrennen

Ich persönlich nenne es eher „KKF“ - Kaisershagener Knutfest. Ein großer schwedischer Möbelhersteller hat ja wohl vor Jahren mit seiner Werbung diesen feurigen Jahresauftakt angefeuert.

Hier bei uns im Dorf etabliert sich dieser Brauch allmählich. Zuerst kann man Anfang Januar beim Dorfspaziergang die vorm Haus abgelegten, abgeschmückten Weihnachtsbäume der Nachbarn begutachten. Wenige Tage später legen die Kameraden der FFW eine Fitnessseinheit ein und sammeln das nadelnde Grünzeug auf. Und dann konnte man am 24. Januar das Abendessen zu Hause sparen. Auf dem Feuerwehrhof gab es Gegrilltes von den Kirmesburschen und diverse Glühwein- und andere süffige Kreationen von der Feuerwehr. Die Beleuchtung sorgte fürs gemütliche Ambiente rund um die große Feuerschale. In diesem Jahr stimmten die Wetterbedingungen. Moderate Frostgrade, sternenklarer Himmel, Windstille. Das Funkeln der trockenen Nadeln und das Knistern des Holzes zauberten Romantik pur.

Danke an die Kameraden der Feuerwehr, die Vereinsmitglieder und die Kirmesgesellschaft für diese gesellige Möglichkeit, letzte Neujahrsgrüße mit den Nachbarn auszutauschen.

SaSch-Kshg



Lengefeld

Nachruf

**Tief erschüttert nehmen wir Abschied
von unserem Ehrenmitglied**

Reinhard Weber

18. November 1933 - 25. Dezember 2025

Mit ihm verliert die Schützen-Compagnie 1875-1995 e.V. zu Lengefeld einen guten Freund, treuen Kameraden und geschätzten Wegbegleiter.

Wir werden ihn stets in guter Erinnerung behalten und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

**Gemeinschaft der Mitglieder der Schützen-Compagnie
zu Lengefeld**



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Unstruttal

Herausgeber: Gemeinde Unstruttal **Verlag und Druck:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS Wittich Medien KG, Ilmenau

Redaktionssekretärin: Frau Katja Schöpke, Tel.: 03601 / 8862673, Fax: 03601 / 8862678

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Anke Neubert – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzliche MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Menteroda



Freiwillige Feuerwehr Menteroda e.V.



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zur gemeinsamen Mitgliederversammlung im Jahr 2026 laden wir auf der Grundlage der §§ 8 bis 10 unserer Satzung termingerecht alle Vereinsmitglieder sowie die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Menteroda recht herzlich ein.

Ort: Feuerwehrgerätehaus Menteroda, Schachtstraße

Datum: am Samstag, der 21. März 2026, 18:00 Uhr

Besonderer Hinweis: § 10 Abs. 1 der Vereinssatzung regelt, dass die Versammlung bei ordnungsgemäßer Einladung (nach § 8, Absatz 3) stets beschlussfähig ist.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit u. Bestätigung d. Tagesordnung
3. Ehrung der Toten
4. Bericht der Vorstandsvorsitzenden
5. Bericht des Wehrleiters
6. Bericht des Jugendwartes
7. Auszeichnungen und Ehrungen
8. Bericht der Rechnungsführerin durch Landes- und Kreisorganisationen
9. Bericht der Kassenprüfer 2025
10. Auszeichnungen und Ehrungen durch die Gemeinde und Wehrleitung und Entlastung des Vorstandes
11. Wahl der Kassenprüfer 2026
12. Festlegung Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2027
13. Beschlussfassung über eventuelle Anträge
14. Grußworte der Gäste
15. Diskussion
16. Schlusswort der Vorstandsvorsitzenden

**Der Vorstand
Menteroda, im Januar 2026**

DRK Ortsgruppe Menteroda

Einladung

Zur öffentlichen Jahreshauptversammlung der DRK- Ortsgruppe Menteroda, laden wir alle Mitglieder und Blutspender, sowie Interessierte Einwohner herzlich ein.

**Freitag, den 20.03.2026, um 19.00 Uhr
in der FFW Menteroda großer Raum
Feuerwehrgerätehaus**

Tagesordnung

1. Eröffnung und Grußwort
2. Gedenkminute für verstorbene Mitglieder
3. Grußwort Gäste
4. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
5. Bericht zur Kasse
6. Auszeichnungen
7. Zusammenschluss und Zusammenarbeit mit der DRK-OG- Schlotheim – Abstimmung
8. Bevorstehende Aufgaben für Ortsgruppe Menteroda
9. Diskussion
10. Schlusswort

**Der Vorstand
DRK- Ortsgruppe Menteroda**



Reiser

Gemeinsam ins neue Jahr - und mit neuen Ideen für Reiser

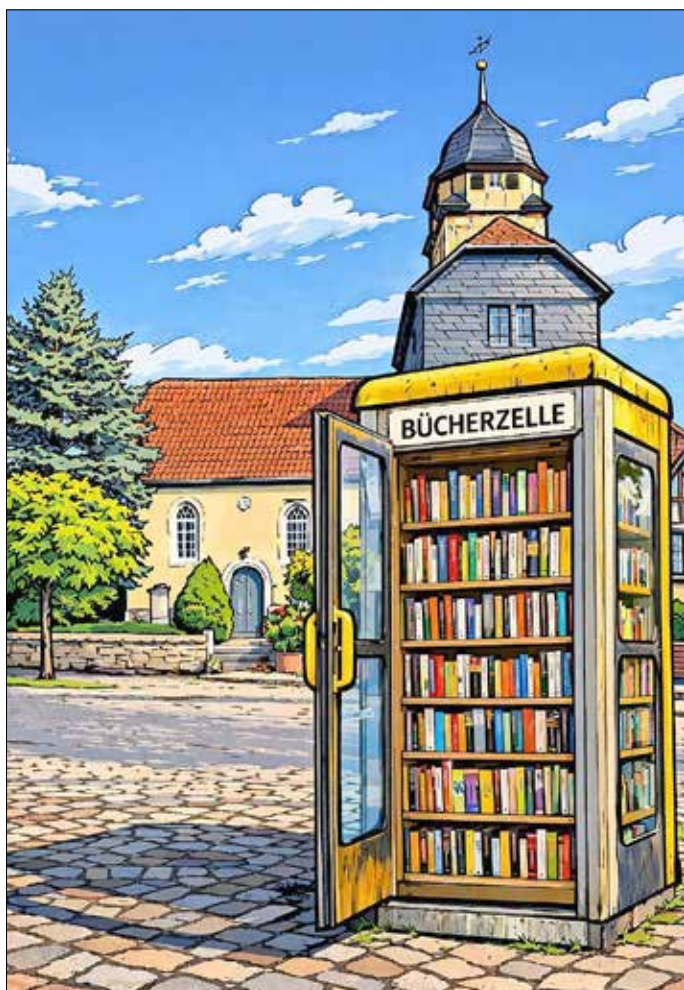
Das neue Jahr begann in Reiser mit einer winterlichen Schneelandschaft, sehr zur Freude der Kinder, die den Schnee noch in den Weihnachtsferien genießen konnten.



Ein erster Höhepunkt folgte bereits am 10. Januar mit der feierlichen Weihe des neuen Einsatzfahrzeuges. Zahlreiche Feuerwehren aus den umliegenden Ortschaften sowie die Partnerfeuerwehr waren zu Gast und zeigten damit ihre Verbundenheit. Beim anschließenden Verbrennen der Weihnachtsbäume sorgten wohlige Wärme, heiße Suppe und warme Getränke für eine gemütliche Atmosphäre und viele gute Gespräche. Ein herzliches Dankeschön gilt der Feuerwehr für diesen gelungenen Abend. Am 15. Januar 2026 traf man sich erneut - nun auf Einladung des Heimatvereins Reiser e. V. - zu einer Versammlung mit einer neuen Idee im Gepäck: „DorfErleben“, ein Tag, an dem Reiser seine Türen öffnet.

Die Anregung dazu brachte Pfarrer Benjamin Themel aus Brandenburg mit, wo ein ähnliches Fest als „Tag der offenen Höfe“ bereits viele Menschen begeistert. Die Idee ist einfach und zugleich sehr herzlich: Familien öffnen ihre Höfe oder Gärten und laden Nachbarn sowie Gäste ein. Ob selbst gebackener Kuchen, Bastelangebote, Marmeladen aus eigener Herstellung, Spielangebote für Kinder, Flohmarktstände oder eine Ausstellung von Erinnerungsstücken aus früheren Zeiten - im Mittelpunkt stehen Begegnung, Austausch und das gemeinsame Schlendern durch das Dorf. Bereits mehrere Haushalte haben ihre Teilnahme zugesagt, und das große Interesse lässt hoffen, dass noch weitere hinzukommen. Die erste Durchführung von „DorfErleben“ ist für den **19. September 2026** geplant.





Die **nächste Versammlung** zum Thema „DorfErleben“ findet am **Donnerstag, den 12. März, um 19:00 Uhr** statt. Wir laden herzlich alle Interessierten ein - jede Stimme, jede Idee und jede helfende Hand macht unser Dorfprojekt noch schöner. Wir freuen uns auf einen weiteren kreativen und inspirierenden Abend.

Ein weiteres Gemeinschaftsprojekt steht ebenfalls in den Startlöchern: Reiser hat sich bei den „**Winterspielen**“ eines Radiosenders beworben, bei denen 2.000 Euro für ein Dorfprojekt gewonnen werden können. Mit dem möglichen Gewinn soll auf dem Dorfplatz eine Bücherzelle entstehen - als offener Treffpunkt für alle Generationen zum Tauschen, Stöbern und Begegnen. Die Idee dazu hatte Uta Göber. Mit dem Geld soll die Bücherzelle angeschafft oder gestaltet, wetterfest ausgestattet und liebevoll eingerichtet werden.

Ob Reiser ausgelost wird und welches Winterspiel auf uns zukommt, ist noch offen aber schon jetzt heißt es: **Daumen drücken und gemeinsam mitfiebern.**

Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, sind ganz herzlich eingeladen mitzumachen. Sobald es einen Termin gibt, erhalten Sie eine Info über unseren WhatsApp „Ortskanal Reiser“ oder in Ihrem Briefkasten.

Heimatverein Reiser e.V.

Weihnachtlicher „Einsatz“ im Reiserschen Tal

Auch in der vergangenen Vorweihnachtszeit erhielten die Kinder und Jugendlichen unserer Einrichtung die Möglichkeit, einen Weihnachtswunschbaum in einem Gasthaus in Mühlhausen mit ihren persönlichen Wünschen zu schmücken. Bereits zum dritten Mal organisierten Herr Fongern sowie Herr Kleint diese tolle Aktion und ließen unter Mitwirkung der Gäste ihres Hauses keinen Wunsch außer Acht.



Das Christkind war von diesem Engagement so begeistert, dass es am vierten Advent gemeinsam mit seinen Helfern auf sich nahm, um den Kindern und Jugendlichen bei Fackelschein, Gebäck und Kinderpunsch die Geschenke der Wunschbaum-Aktion persönlich zu überreichen.

Unser großer Dank gilt dem Team des Gasthauses, den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr sowie dem Heimatverein

von Reiser. Ohne Sie wäre dieses weihnachtliche Highlight nicht möglich gewesen!

Die Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter des Kinder- und Jugendheims „Reisersches Tal“
Aileen Braun



Sollstedt

Herzlichen Glückwunsch zum 60. Geburtstag in Sollstedt

Am 26.01.2026 wurde unser Ortsteilratsmitglied Gisela Wolf 60 Jahre.

Dies nahmen wir zum Anlass und haben gemeinsam in voller Stärke die Glückwünsche und einen Präsentkorb überbracht.

Gisela ist schon viele Jahre Mitglied im OTR Sollstedt und auch im Heimatverein Sollstedt aktiv im Vereinsvorstand tätig.

Umso mehr freute ich mich, ihr zu ihrem Jubiläum zu Gratulieren.

Gisela ich wünsche dir Alles gute Gesundheit und für das nächste kommende Jahrzehnt weiterhin so viel Spaß und Freude für dich und deine Liebsten.

Mit Freundlichen Grüßen

Tobias Schill

Ortsteilbürgermeister

